

Antrag auf Aufstockung der Zivildienstplätze bei der Zivildienst-Einrichtung

An das Amt der

Senden Sie den Antrag bitte an das Amt der Landesregierung,
Anschrift siehe letzte Seite

Ich beantrage die Aufstockung der Zivildienstplätze bei der unter Punkt 2 genannten Zivildienst-Einrichtung.

1. Angaben zum Rechtsträger der Einrichtung

Hinweis zur Unterscheidung zwischen Rechtsträger, Einrichtung und Einsatzstellen:

Der **Rechtsträger** (z.B. Verein, gGmbH, Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Landesverband, usw.) ist **für eine oder mehrere Einrichtungen** (z.B. Seniorenhaus, Kindergarten, usw.) **zuständig**. Der Rechtsträger hat für die Einhaltung der Rechte und Pflichten nach dem Zivildienstgesetz zu sorgen und muss die Leistungen für die Zivildienstleistenden gewährleisten.

Name des Rechtsträgers:

Straße, Nr./Stg./Tür:

PLZ:

Ort:

Kontaktperson:

Funktion der Kontaktperson:

Tel:

Fax:

E-Mail: (Die E-Mail soll keine personenbezogenen Vor- oder Familiennamen enthalten.)

Homepage (falls vorhanden):

2. Angaben zur Zivildienst-Einrichtung, zu der Zivildienstpflichtige zugewiesen werden

Name der Einrichtung:

Straße, Nr./Stg./Tür:

Ort:

PLZ:

Kontaktperson der Einrichtung:	
Funktion der Kontaktperson:	
Tel:	Fax:
E-Mail der Einrichtung (Diese soll keine personenbezogenen Daten wie Vor- oder Familiennamen enthalten):	
Homepage (falls vorhanden):	
Die Einrichtung wurde anerkannt mit Bescheid des Amtes der Landesregierung mit Datum :	
Geschäftszahl des Bescheides:	
Der Bescheid wurde zuletzt geändert mit Bescheid vom:	
Geschäftszahl des Bescheides:	

3. Bei dieser Zivildiensteinrichtung sollen die zugelassenen Zivildienstplätze aufgestockt werden	
von derzeit:	Platz/Plätze
auf maximal:	Plätze

4. Beschreibung der Auslastung der bisherigen Zivildienstplätze hinsichtlich Tätigkeiten, Dienstzeiten, usw.

5. Begründung für die zusätzlich beantragten Zivildienstplätze

z.B. zusätzliche Aufgaben bei der Einrichtung, erhöhter Arbeitsanfall, Einbeziehung von Einsatzstellen, usw.

6. Anzahl der vollbeschäftigten hauptberuflichen Mitarbeiter/innen

zum Zeitpunkt der Anerkennung als Zivildienst Einrichtung:

und derzeit:

7. Anzahl der Klient/innen bzw. Einsätze pro Jahr

zum Zeitpunkt der Anerkennung als Einrichtung:

und derzeit:

8. Gab es in der Vergangenheit bereits eine Aufstockung der maximal zulässigen Zivildienstplätze?		
<input type="checkbox"/> Ja, und zwar von:	Platz/Plätzen auf:	Plätze
<input type="checkbox"/> Nein		

Seit 01.01.2013 sind Behörden unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, Abfragen aus öffentlichen Registern vorzunehmen. Beispielsweise sind dies Auszüge aus öffentlichen Registern wie Firmenbuchauszüge und Vereinsregisterauszüge.
Einer Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG wird ausdrücklich zugestimmt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Datum	Name des Gefertigten in Blockbuchstaben
--------------	--

Unterschrift (eigenhändig)

Unterschrift der Person, die zur rechtsgültigen Zeichnung für den **Rechtsträger** berechtigt ist; Der Name ist auch in Blockbuchstaben anzugeben. Dem Antrag ist ein **Nachweis über die Zeichnungsberechtigung anzuschließen, z.B. ein Vereinsregisterauszug;**

Wichtiger Hinweis für Rechtsträger, die vom Bund ein monatliches Zivildienstgeld von 600 Euro oder 410 Euro pro Zivildienstleistendem erhalten:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechtsträger der Einrichtung **für jeden zusätzlichen Platz bei erstmaliger Belegung kein monatliches Zivildienstgeld von 600 Euro bzw. 410 Euro erhält, sondern eine Vergütung von 130 Euro pro Zivildienstleistendem und Monat an den Bund entrichten muss.** Und zwar für jeden zusätzlichen Platz **für 9 Monate** und unabhängig davon, ob der Platz noch dieses Jahr oder in den nächsten Jahren erstmals belegt wird. Erst danach (also nach erstmaliger neunmonatiger Belegung des zusätzlichen Platzes) erhält der Rechtsträger auch für den zusätzlichen Platz das Zivildienstgeld in Höhe von 600 Euro bzw. 410 Euro gemäß § 28 Abs. 4 ZDG.

Die gesetzlichen Verpflichtungen des Rechtsträgers gegenüber dem Zivildienstpflichtigen bleiben davon unberührt. Es wird auf folgende Bestimmungen verwiesen:

§ 8 (4) ZDG: Auf Antrag eines Rechtsträgers kann die Zivildienstserviceagentur über die Zahl der zuletzt tatsächlich zugewiesenen Zivildienstpflichtigen hinaus Zuweisungen zu diesem Rechtsträger bis zum Ausmaß einer Besetzung aller Plätze vornehmen. Die hierfür zu entrichtende Vergütung richtet sich nach § 28 Abs. 2.

§ 28 (2) ZDG: Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dem Bund eine monatliche Vergütung von 130 Euro je Zivildienstleistendem zu leisten.

Senden Sie den Antrag bitte an das nach dem Sitz der Einrichtung zuständige Amt der Landesregierung:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Sicherheit, Hauptreferat Rettungsdienste
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Kontakt bei Fragen: Tel: 057 600-2522 oder 057 600-2502, Fax: 02682/67435, E-Mail: post.a8@bglld.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
Unterabteilung Feuerwehrewesen, Katastrophenschutz und Zivildienst
Rosenegger Straße 20
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Kontakt bei Fragen: Tel: 050536-13073, Fax: 050536-13070, E-Mail: abt3.katastrophenschutz@ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4)
Langenlebarner Straße 106
3430 Tulln

Kontakt bei Fragen: Tel: 02742/9005-12166, Fax: 02742/9005-13520, E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4020 Linz

Kontakt bei Fragen: Tel: 0732/7720-15265, Fax: 0732/7720-214815, Mail: zivildienst.ikd.post@ooe.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Landesamtsdirektion, Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft
Fasaneriestraße 35
5020 Salzburg

Kontakt bei Fragen: Tel: 0662/8042-2288, Fax: 0662/8042-3200, Mail: w-stb@salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung
Paulustorgasse 4
8010 Graz

Kontakt bei Fragen: Tel: 0316/877/3875, Fax: 0316/877/3913, E-Mail: katastrophenschutz@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Krisen- und Katastrophenmanagement
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Kontakt bei Fragen: Tel. 0512 508-2262, Fax: 0512 508-742265, E-Mail: katschutz@tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung 1A/Innere Angelegenheiten
Römer Straße 15
6900 Bregenz

Kontakt bei Fragen: Tel: 05574/511-211-12, E-Mail: land@vorarlberg.at

Amt der Wiener Landesregierung

MA 62
Lerchenfelder Straße 4
1082 Wien

Kontakt bei Fragen: Tel: 01/4000/89-496, Fax: 01/4000-99-89-400, Mail: post@ma62.wien.gv.at

Stand des Formulars: 01.01.2022